



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle  
Apotheken  
im Land Bremen**

Bremen, den 22. April 2022

## **INFO-Mail 2022 Nr. 16**

### **1) Neue ABDA-Kampagne „Einfach da für dich“ – Sichern Sie sich jetzt Ihre Plakatmotive!**

Die ABDA-Kampagne für die Apotheken vor Ort schlägt 2022 ein neues Kapitel auf.

#### **„Einfach da für dich“: neue Ausrichtung und neue Bildsprache**

Am 1. Juni startet die Kampagne mit einem neuen Look, einer neuen Bildsprache und dem neuen Motto „Einfach da für dich“. Die Apotheke vor Ort wird als analoger und digitaler Vollversorger im lokalen Gesundheitsnetzwerk positioniert. Neue Layouts und kompakte Aussagen transportieren einen frischen, jüngeren und selbstbewussten Auftritt. Neue Bildwelten erzeugen Nähe und zahlen so auf die wohnortnahe Versorgung ein.

Gestern startete die Bestellphase für die neuen Kampagnenmotive. Bis zum 15. Mai können Sie unter [www.apothekenkampagne.de/shop](http://www.apothekenkampagne.de/shop) aus sechs Plakatmotiven zu den Themen „Problemlöser“, „Vollversorger“ und „Nachbarschaft“ auswählen. Die Motive können wie gewohnt in den Großformaten DIN A1 und DIN A2 bestellt werden.

Treffen Sie ab sofort Ihre Auswahl und ordern Sie mit wenigen Klicks die für Sie und Ihre Apotheke passenden Motive. Werden Sie Teil der neuen deutschlandweiten Kampagne!

#### **Personalisierung der Motive**

Aufgrund des starken lokalen Bezugs der Motive wird auf eine regionale Absenderkennung verzichtet. Die Möglichkeit, Plakate mit der Absenderkennung der eigenen Apotheke zu personalisieren und auszudrucken, bleibt im Motivgenerator auf [www.apothekenkampagne.de/motiv-generator](http://www.apothekenkampagne.de/motiv-generator) weiterhin bestehen.

#### **Jetzt online mitmachen!**

Sie können die Plakate mit wenigen Klicks bestellen: einfach mit den bekannten Nutzerdaten anmelden und die gewünschten Materialien auswählen.

Sie möchten sich einloggen und haben Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Hand? Ihren Benutzernamen können Sie über [www.apothekenkampagne.de/benutzername-vergessen](http://www.apothekenkampagne.de/benutzername-vergessen) anfragen. Ihr Passwort können Sie über [www.apothekenkampagne.de/passwort-vergessen](http://www.apothekenkampagne.de/passwort-vergessen) zurücksetzen.

Sie haben Fragen zum Login oder zum Bestellvorgang? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an [info@apothekenkampagne.de](mailto:info@apothekenkampagne.de).

## **2) Aktualisierung der Handlungshilfe zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen**

Das Dokument zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen wurde aktualisiert. Die Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

### » **Bestellung Comirnaty® 10 µg/Dosis für Kinder (5 bis 11 Jahre)**

Aufgrund der guten Versorgungslage mit dem Impfstoff Comirnaty® 10 µg/Dosis für Kinder (5 bis 11 Jahre) wird künftig auf die Trennung der Bestellung nach Erst- und Zweitimpfungsbedarf verzichtet. Der gesamte Bedarf kann vom Arzt/von der Ärztin auf einem Rezept verordnet werden. Die Verwendung der Zweit-PZN zur Bestellung beim pharmazeutischen Großhandel ist nicht mehr erforderlich.

### » **Verlängerung der Haltbarkeit von COVID-19 Vaccine Janssen**

Nach Entnahme aus der Tiefkühlung (-25 °C bis -15 °C) ist der Impfstoff bei 2 bis 8°C 11 Monate statt bis-her 4,5 Monate verwendbar (s. auch oben). Das Dokument zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen wurde entsprechend aktualisiert.

### » **Verlängerung der Haltbarkeit von**

- › Comirnaty® 30µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (BioNTech)
- › Comirnaty® 30µg/Dosis Injektionsdispersion (BioNTech)
- › Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (für Kinder 5-11 Jahre) (BioNTech)

Die Haltbarkeit des Impfstoffs im ultratiefgekühlten Zustand wurde von 9 auf 12 Monate verlängert. Dies gilt auch für bereits ausgelieferte Vials, ohne dass diese umetikettiert werden müssen. Darauf wird im Dokument jetzt hingewiesen.

## **3) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des BMG zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen Covid-19**

Im Bundesanzeiger (BAnz AT 04.04.2022 V3) ist die Allgemeinverfügung des BMG vom 25. März 2022 zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Anti-körper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen Covid-19 bekannt gemacht worden.

Abweichend von der bisherigen Allgemeinverfügung, die eine Bevorratung antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen Covid-19 in Apotheken nicht gestattete, ist nunmehr in öffentlichen Apotheken eine Bevorratung von maximal zwei Therapieeinheiten, und in Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden öffentlichen Apotheken von maximal fünf Therapieeinheiten möglich.

Die Allgemeinverfügung gilt als am 5. April 2022 bekanntgegeben und wird spätestens am 25. November 2022 außer Kraft treten. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 14. März ist aufgehoben.

#### **4) Aktualisierung der Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker:innen**

Die Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate ist erneut aktualisiert worden.

Die Handlungshilfe ist hinsichtlich der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst worden. Nunmehr sind die Definitionen vollständiger Impfnachweise bzw. gültiger Immunitätsnachweise im § 22a IfSG verankert. Die vorherige Systematik über den Verweis der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) auf die Websites des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) und des Robert Koch-Institutes (RKI) hat keinen Bestand mehr.

Die Liste des PEI über die in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe und deren äquivalenten Zulassungen weltweit steht nicht mehr zur Verfügung. Die Handlungshilfe verweist nun auf eine entsprechende Auflistung der EU.

#### ***Nummerierung der COVID-19-Zertifikate bei Grundimmunisierung mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen***

Mit der **19. STIKO-Empfehlung** ist nach der Einschätzung der Experten eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-COVID-19-Impfstoff nach einer Grundimmunisierung mit bestimmten nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen ausreichend und diese somit als Auffrischimpfung zu werten. Diese Empfehlung bezieht sich auf Personen, die mit einem der folgenden Impfstoffe grundimmunisiert sind:

- » Covaxin (Bharat Biotech International Limited)
- » Covilo (Beijing Institute of Biological Products/Sinopharm)
- » CoronaVac (Sinovac Life Science Co., Ltd., P.R. China)
- » Sputnik V (Gamaleya National Center of Epidemiology and Microbiology)

Eine neue erste Impfserie mit in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen ist entgegen der bisherigen Empfehlung nicht mehr nötig. Diese Änderung dürfte sich derzeit auch auf die Impfentscheidung bei ukrainischen Geflüchteten auswirken.

Diese Empfehlung steht jedoch im Widerspruch zu § 22a Abs.1 IfSG. Danach kann diese einmalige mRNA-Impfdosis nicht als Auffrischimpfung anerkannt und mit einem entsprechenden COVID-19-Impfzertifikat bescheinigt werden. Das BMG hat uns mitgeteilt, dass mögliche Lösungen zur Zeit geprüft werden.

#### ***Gültigkeit der digitalen COVID-19-Impfzertifikate der EU***

Die Gültigkeit der digitalen COVID-19-Impfzertifikate der EU über die Grundimmunisierung (erste Impfserie) ist begrenzt auf 270 Tage. Diese Begrenzung gilt für alle Personen ab 18 Jahren. Die Gültigkeit der COVID-19-Impfzertifikate Minderjähriger wird in der Gültigkeit hingegen nicht weiter begrenzt.

#### ***COVID-19-Genesenzertifikate***

Nach § 22a Abs. 2 IfSG ist die Gültigkeit des Genesenennachweises in Deutschland auf 90 Tage nach der Testung reduziert. Dies beeinflusst allerdings lediglich die Prüfung der COVID-19-Genesenzertifikate nicht jedoch deren Ausstellung im Apothekenportal.

#### ***COVID-19-Impfzertifikat für Genesene***

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 für die Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikates für Genesene kann gemäß

§ 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a IfSG nur über die Dokumentation des positiven NAT-Testergebnisses, das ausschließlich auf einer Labordiagnostik beruht, erbracht werden.

Sie finden alle aktualisierten Dokumente auf unserer Webseite **unter Info-A-Z < SARS-CoV2/Coronavirus** unter der jeweils entsprechenden Rubrik!

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus